



Brüssel, den 25. Mai 2016
(OR. en)

8814/16
ADD 1

JUSTCIV 107

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	8323/16 RESTREINT UE/RESTRICTED EU
Nr. Komm.dok.:	7744/16 RESTREINT UE/RESTRICTED EU
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen) im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht – Erklärung des Vereinigten Königreichs für das Ratsprotokoll

1. Das Vereinigte Königreich stellt fest, dass die Union nach Erwägungsgrund 7 des Ratsbeschlusses die ausschließliche Außenkompetenz in Bezug auf die Gegenstände des vorgeschlagenen Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommens besitzt, da das geplante Übereinkommen Auswirkungen auf gemeinsame Vorschriften des bestehenden Rechtsrahmens der Union, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (Neufassung der Brüssel-I-Verordnung), haben wird.
2. Das Vereinigte Königreich möchte jedoch darauf hinweisen, dass der anzunehmende Ratsbeschluss unter Titel V Dritter Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fällt. Folglich bindet dieser Ratsbeschluss das Vereinigte Königreich nur dann, wenn es nach dem den Verträgen beigefügten Protokoll Nr. 21 beschließt, sich daran zu beteiligen.

3. Dementsprechend ist das Vereinigte Königreich nicht der Auffassung, dass es sich automatisch an dem Ratsbeschluss beteiligen muss, und hält die Aufnahme des Wortes "daher" in Erwägungsgrund 8 für nicht korrekt. Die Tatsache, dass das Vereinigte Königreich sich an der Verordnung Nr. 1215/2012 beteiligt, bedeutet seines Erachtens nicht, dass die Bestimmungen des Protokolls Nr. 21 unwirksam sind.
 4. Vielmehr übt das Vereinigte Königreich sein Recht nach Protokoll Nr. 21 aus, sich an dem vorgeschlagenen Ratsbeschluss zu beteiligen, und betrachtet sich durch den Beschluss als gebunden.
-